

27. SEP. 2013

Tostedt, den 27/9/13
Geschäftsstelle Abt.
des Amtsgerichts 10

Huszkow

Gesellschaftsvertragssatzung für das Recht des Menschen

Gerichtshof der Menschen [GdM] - STADE

§ 1 Grundlage

Der Mensch ist keine Person. Der Mensch ist alleiniger Rechtsträger.

Der Gedanke des Naturrechts ist eine überpositive Sonderlehre, über die außerhalb des geistig-lebendigen Raums der Menschen ausgeschlossen ist. Im öffentlichen Bewußtsein des Positivismus sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Recht eine geistig-lebendige Wissenschaft und keine Kunst der Ordnung nach Billigkeit ist.

§2 Begriffsbestimmung und Definition von Mensch und Person

- Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrechts.
- Das "jura singulorum", die Rechte der einzelnen Menschen als individuelles Rechtsgut, das unverletzliche und unveräußerliches Freiheitsrecht ist nicht verhandelbar. Liegt "jura singulorum" vor, kann eine Gesellschaft des Personalkults nicht in unverantwortlich demokratischer Abstimmung den Inhaber dieser Rechte überstimmen. Der Inhaber des "jura singulorum", der Mensch, ist frei in seiner Entscheidung, da Er als Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.

§3 Begriffsbestimmung Recht und Unrecht sowie Naturrecht und VölkerUNrecht

Recht ist eine Geisteswissenschaft und keine Kunst der Ordnung nach Billigkeit.
Der Mensch kann in Treue glauben und Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.

Subjekte - Arten	Realität	Wesen	Recht
geistig-lebendiger Menschen	moralischer Mensch	dreifaltig gläubig-treu	Naturrecht
lebendige Tiere	tierische Sache	zweifaltig treu	Naturrecht
lebendige Pflanzen	pflanzliche Sache	zweifaltig lebendig	Naturrecht
tote Gegenstände	Sache	einfaltig tot	Naturrecht
natürliche Person	tot-gedachter, tot-gema(h)lter Mensch	Fiktion tot-treu im In-Sich-Geschäft	Völkerrecht
juristische Person	tot-gedachte, tot-gema(h)lte Sache	Funktionen tot-treu im In-Sich-Geschäft	Völkerrecht

§ 4 Name und Sitz der Gesellschaft GdM des öffentlichen Naturrechts

(1) Die geistig-moralische Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen führt rechtmäßig den Namen "Gerichtshof der Menschen e.V.", Abkürzung: [GdM] und ist in öffentlicher Treue zum Glauben an den Schöpfer im Schöpferbund der Gerichtshof der Menschen. Die Menschen richten an den Gerichtshof der Menschen als Deutsches Obergericht zum Schutz Ihrer Rechten Ihren Heiligen Auftrag.

(2) Die Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen soll in das Vereinsregister STADE eingetragen werden. Sitz des GdM ist STADE. Der GdM urteilt und entscheidet nicht, sondern stellt rechtsfähig und rechtswirksam nur fest.

(3) Die geistig-moralische Gesellschaftsvereinigung hat Satzungsautonomie analog Art. 140 GG und hat ihren Sitz in Bielfeldweg 26 in D-21682 STADE.

§ 5 Gesellschaftsvereinigungszweck GdM nach naturrechtlich-originärem Vertrag

(1) **Deutschland**, „Präambel des Grundgesetzes -...im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“, ist eine Hierokratie der Menschen, eine bekennende Priesterherrschaft.

Naturrechtshinweis: Talmudtraktat Sanhedrin 13, 56a/b, (Gen 9,1–13 , 6,18 , 9,9 EU)

Deutschland ist de facto und de jure ein natur- und völkerrechtlich bestimmter, originär-bekennender Konfessionsstaat (lat. confessio = „Geständnis, Bekenntnis“) der Menschen, und das ist in Ewigkeit verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik (Präambel, Art. 1 (2), 25, 79 (3), 139-140 GG. Deutschland ist eine Hierokratie. „pacta sunt servanda“ - Verträge sind einzuhalten! Das Grundgesetz ist ein Vertrag. Die Gesellschaftsvereinigung GdM steht nicht im Widerspruch zum Grundgesetz und dient der Entnazifizierung vom Personalfiktionskult.

(2) Deutsches Volk als Voraussetzung der Zugehörigkeit

Ein Volk definiert sich im Naturrecht über das Glaubensbekenntnis im Schöpferbund an Gott, aus der dann die Gesellschaften sichtbar gebildet werden.

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die Aufnahme in die Gemeinschaft der Menschen ist die rechtliche Aufnahme zum Deutschen Volk mit allen Pflichten und Rechten.

(3) Verantwortlich für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen gegenüber Menschen

- Es gibt kein Eigentum im Naturrecht.
- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder gegen das Recht, Inhaber- oder Urheberrecht des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die aus Nutzung oder Überlassung sonst an der Sache befugt ist. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Menschen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache, Personenfiktion oder Personenfunktionen aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die die Nutzung oder Überlassung an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind Funktionen innerhalb der Personifikationstheorie.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Personen als Verantwortlichen richten,
 - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(4) Die Gesellschaftsvereinigung GdM wird

- in Weiterentwicklung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats von Menschen, die Freiheitsrechte der Menschen, der Bürger, die Gleichheit aller und die Gleichberechtigung der Geschlechter, die soziale Gerechtigkeit, den Schutz von Minderheiten und die Solidarität der Menschen gegen ihre Vernichtung durch Krieg und gegen die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen sichern, fördern, schützen und umsetzen;
- die Einhaltung des Vertragsrechts bei Zwangsveräußerung und Verletzung des Rechts durch nötige Akzeptanz sichern. Es gilt beredete Zustimmung durch Schweigen im Sonderfall gegen Personen nach dem originären Rechtsgrundsatz, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „*qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit*“ nach „*ius cogens*“ unterstellt. Der GdM hat eine widerspruchsfrei-gerichtete Forderung in der Akzeptanz zu bestätigen, die vollstreckt wird.
- zur konsequenten Durchsetzung der Gewaltenteilung für eine eigenständige, selbstverwaltete und enthierarchisierte Schnittstellengewalt im Interesse der rechtssuchenden Menschen als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips gegen

Völkermord und Mord an Menschen

Diebstahl, Raub und Vertragsbruch

Blasphemie und Götzenanbetung

Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere

eintreten und sichern.

- Dem Gerichtshof der Menschen sind Personen unterstellt, die nur nach Restitution der affektiven und peinlichen Handlung gegen Menschen von Exodus nach Genesis amnestiert werden können. In Genesis kann nur die Zugehörigkeit der Menschen zum Menschensein, -zur Gemeinschaft der Menschen-, erfolgen.
- Soft Law ist eine Bezeichnung für nicht rechtsverbindliche Übereinkünfte, Absichtserklärungen oder Leitlinien des VölkerUNrechts, die für natürlich-freie Menschen nicht gelten. Im Gegensatz zum Hard Law, zu dessen Vollzug sich die Völkerrechtssubjekte verbindlich verpflichten, stellt Soft Law eine weniger strenge Selbstbindung dar, da es sich genaugenommen nur bei Hard Law um die Kategorie Law (Recht) handelt.
- Der GdM ist nicht für Menschen, sondern für die Bestrafung von Personen bestimmt, die gegen Menschen das Naturrecht verletzen. Der GdM stellt die Rechtsverletzung fest.

Der Gerichtshof der Menschen ist ein ständiges Präventiv- und Strafgericht, ein Obergericht zum Schutz des überpositiven Rechts mit Sitz auf Erden zur Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips.

Der Gerichtshof ist für den Schutz der höchsten und heiligen Rechtsgüter der Menschen gegen das profane (unheilige) Unrecht der Verwaltungen von Gewahrsamsstaaten zuständig, die für alle Menschen Geltung haben.

- das Recht der Menschen in der Demokratisierung der Justiz und die Transparenz der Justiz für die Öffentlichkeit sichern, fördern, schützen und umsetzen;
- als rechtsgesellschaftliche Vereinigung der Menschen und die Belange des Naturrechts hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Gesetzespolitik gegenüber den Justizverwaltungen und den Parlamenten wahrnehmen;
- die Ausbildung nach Art. 7 (3) GG im Zusammenarbeit mit den anderen im Kultur- und Justizbereich Tätigen und ihren Organisationen natürlich anstreben;
- international mit juristischen Berufsvereinigungen der Justiz zusammenarbeiten.

(5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg, sondern auf die Einhaltung des Rechts des Menschen gerichtet.

§ 6 amtliche Zugehörigkeit des Deutschen Volkes und Immunität

(1) Zugehörige der Gesellschaftsvertragssatzung können nur geistig-lebendige Menschen in Einheit, Freiheit und Toleranz im Schöpferbund sein. Über die schriftliche Aufnahme von Zugehörigen entscheidet die Gemeinschaft der Menschen ohne Diskriminierung des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und der Herkunft oder der Meinungswahl oder Weltanschauung. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Zugehörigkeit ist freiwillig und läßt keine affektive und peinliche Handlung zu.

Gegen eine Ablehnung kann die Zugehörigkeitsversammlung angerufen werden. Über die Aufnahme wird ein Dokument erstellt. Die Leugnung der Existenz des Menschen, des Recht und die Echtheit von Dokumenten in Personalideologien sind strafbar und ist unter allen Umständen zu verfolgen und zu vollstrecken.

(2) Zuständig für die Aufnahme der Zugehörigen für die Gemeinschaft der Menschen sind die originären und öffentlich-rechtlichen Körperschaftsgesellschaften Internationales Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger.

- Die originären Gebietskörperschaften, -Internationales Zentrum für Menschenrechte [IZMR] und Zentralrat Europäischer Bürger [ZEB]-, der natürlich-freien und geistig-lebendigen Menschen, wurden verfassungsgemäß aus dem vorkonstitutionell-zitierten Grundrecht als öffentlich-prärogative und originär-moralische Gebietskörperschaften nach BGB rechtmäßig und urkundsgemäß nach Art. 140 GG am 22.11.2009 **unabhängig** aus der Gemeinschaft der Menschen gemäß Schöpferbund, Natur- und Völkerrecht gegründet (Notar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009) und sind in der Bundesrepublik eine globale Nichtregierungsorganisation für den heiligen Auftrag des Menschseins (Art. 132, 142 genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen analog Art. 73 UN-Charta).
- Die, -gläubige, moralische, tolerante, mediale, sittliche, erzieherische, mildtätige und karitative-, Gemeinschaft der Menschen und angeschlossenen derivaten

Verbänden, Gesellschaften, Organisationen und Vereine
zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz der Menschen im Schöpferbund für
Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor der Schöpfung

bestimmten Zwecken, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Rechten und Vermögen nach der Laizität genießen auf Erden in der Welt nach dem Schöpferbund alle Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung Ihrer heiligen Mission notwendig sind.

- Originäre Glaubensverbände sind im **öffentlichen Völkerrecht** nicht eintragungs-, sondern anerkennungspflichtig (analog Art. 73 UN-Charta, Art. 142 genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen), aus der erst derivate Gesellschaften (Gebietskörperschaften wie **Palästina**) legitim entstehen können. Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik haben die öffentlichen Gründungsurkunden der Gemeinschaftsgesellschaften mit Datum vom 15.12.2009 in beurkundeter Form der Gebietskörperschaften notariell erhalten und der Gründung, den Beitritt zum Grundgesetz und somit die Legitimation und Legalisation, nicht bestritten.
- Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern unter Kontrahierungszwang erkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze). Ein neues Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechts-persönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).
- Ein Völkerrechtssubjekt ist ein Rechtssubjekt im Völkerrecht, also ein Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird. Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern **natürlich und originär vorfindet**.
- Eine Sonderstellung nehmen die glaubensrechtlichen Personal- und Verbandskörperschaften des öffentlichen Rechts ein. Sie haben Körperschaftsstatus im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art 137, 138 WRV, sind jedoch nichtstaatlich. Aus ihrem glaubensgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten folgt originäre, nicht vom Staat abgeleitete öffentliche Gewalt (BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.).

- Originäre Körperschaften

"... sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten sind originäre und nicht vom Staat abgeleitete (BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]). Sie können also unbeschadet ihrer besonderen Qualität wie der Jedermann dem Staat "gegenüber" stehen, eigene Rechte gegen den Staat geltend machen. Sie sind unter diesem Gesichtspunkt grundrechtsfähig...".

- Die von Verfassung wegen garantierten Korporationsrechte für originäre Körperschaften sind

**Dienstherrenfähigkeit,
Organisationsgewalt,
Rechtsetzungsgewalt,
Parochialrecht,
öffentliches Sachenrecht,
Besteuerungsrecht
und Insolvenzunfähigkeit!**

(3) Immunität:

Auf Grund des Rechts im Menschsein, die Wir als Menschen in Uns tragen, sind Wir Botschaft und Botschafter des Schöpferbundes auf Erden in der Welt und Missionare Unseres Glaubens an Gott und genießen besonderen Schutz der Gemeinschaft der Menschen im Naturrecht gegen das VölkerUNrecht.

Gegenüber den Personalverbänden bedeutet im Heiligen Auftrag analog Art. 73 UN-Charta

- a) der Ausdruck "Missionar", der vom Rat der Gemeinschaft der Menschen beauftragte Zugehörige, in dieser Eigenschaft als Botschaft von Exodus nach Genesis amtlich tätig zu sein;
- b) der Ausdruck "Zugehörige der Mission" bezeichnet die Zugehörigen der Mission Genesis;
- c) der Ausdruck "Zugehörigen der Mission" bezeichnet die Zugehörigen des diplomatischen, des Verwaltungs- und technischen Bereichs und des dienstlichen Aufgabenbereich der amtlichen Mission;
- d) der Ausdruck "Zugehörige des diplomatischen Auftrages" bezeichnet die in diplomatischem Rang stehenden Zugehörigen der Mission Genesis;
- e) der Ausdruck "Diplomat" bezeichnet den amtlichen Missionsrat und die amtlichen Zugehörigen des diplomatischen Auftrages der Mission Genesis, die der Gemeinschaft der Menschen moralisch dienen;
- f) der Ausdruck "Zugehörige des Verwaltungs- und technischen Auftrages" bezeichnet die im Verwaltungs- und technischen Dienst der Mission amtlich beauftragten Zugehörigen;
- g) der Ausdruck "Zugehörige des dienstlichen Auftrages" bezeichnet die beauftragten Zugehörigen bei der amtlichen Mission Genesis;

h) der Ausdruck "privater Angestellter" bezeichnet eine im Dienst eines Zugehörigen der Mission beschäftigte Person, der nicht Beauftragter oder Zugehöriger, sondern Vertragspartei der Gemeinschaft der Menschen ist. Die Immunität gilt nur, solange der Vertrag geduldet wird.

i) der Ausdruck "Räumlichkeiten der Mission" bezeichnet ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude oder Gebäudeteile und dazugehörige Gelände, die für die Zwecke der Mission verwendet werden, einschließlich der Residenz des Missionare.

Alternativ kommen durch das originäre Recht des Menschen als Missionar in Frage,

a) die Botschafter oder Nuntien, die bei personenideologischen Staatsoberhäuptern beglaubigt sind, und sonstiger in gleichem Rang stehender Missionar;

b) die Gesandten und Rechtsträger, die bei Außenministern der personenideologischen Staaten beglaubigt sind.

(4) Andere Menschen können durch Beschluß der Zugehörigenversammlung aufgenommen werden.

(5) Der Rat der Gesellschaftsvereinigung kann in Ausnahmefällen auf Antrag eines Zugehörigen und mit Wirkung für bestimmte Zeit beschließen, daß dieser Zugehöriger beitragsfrei gestellt wird oder die Zugehörigkeit ruht.

§ 7 Ende der Zugehörigkeit

a) mit dem Tod des Zugehörigen oder mit der Personifikation.

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Rat.

c) durch Ausschluß aus der Gesellschaftsvereinigung: Ein Zugehöriger, der in erheblichem Maße gegen den Vertrag der Gesellschaftsvereinigung affektiv oder peinlich verstoßen hat, kann durch Beschluß der Zugehörigkeitsversammlung aus der Gesellschaftsvereinigung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfordert Einstimmigkeit. Die Menschen, die gegen den Ausschluß sind, bürgen für weitere Unterlassung von affektiven und peinlichen Verstößen.

§ 8 Organe der Gesellschaftsvereinigung GdM des Rechts

Die Gesellschaftsvereinigung des Rechts ist auf Erden in der Welt tätig. Seine Organe sind die Zugehörigenversammlung und der Rat.

§ 8 Zugehörigenversammlung des Deutschen Volkes

(1) Die Zugehörigenversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Rat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Brief an die Zugehörigen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann auch durch Mitteilung über den Gerichtshof der Menschen geschehen, wenn deren Postversand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen ist.

(2) Die Zugehörigenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Leitlinien für die **Gesellschaftsvereinigung des Rechts** und für die Fachgruppen;
- b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rats und Entlastung des Rats;
- c) Bestätigung und Abberufung von Fachgruppen und Entgegennahme ihrer Berichte;
- d) Festsetzung der Höhe des Zugehörigenbeitrages und Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen dem Verein und seinen Untergliederungen;
- e) Genehmigung des Haushaltsplans;
- f) Beschlüsse über **Gesellschaftsvereinigung des Rechts** und Auflösung; hierfür sind alle Stimmen der anwesenden Zugehörigen erforderlich.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Zugehörigenversammlung einzuberufen, wenn das Rechtsinteresse die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es erfordert.

(4) Über die Beschlüsse der Zugehörigenversammlung ist ein Beschlußprotokoll aufzunehmen, das durch den leitenden und protokollführenden Menschen zu genehmigen ist.

§ 9 Rat

(1) Die Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen wird durch den Rat vertreten. Der Rat führt auf der Grundlage der von der Zugehörigenversammlung beschlossenen Leitlinien die laufenden Rechte der Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen. Er koordiniert die überpositiven Arbeitsgruppen und Ziele.

(2) Der Rat besteht aus fünf bis sieben zugehörigen Menschen.

(3) Der Rat wird von der Zugehörigenversammlung für die Dauer von zwei Jahren demokratisch bestimmt. Bestimmt ist, wer mehr als die Hälfte der Bestimmung erhält. Hat der Rat weniger als sieben Zugehörige, kann die Zugehörigenversammlung eine Wahl zur Ergänzung des Rats für den Rest der Amtszeit durchführen.

(4) Die Zugehörigenversammlung soll vor der Bestimmung der übrigen Zugehörigen des Rats einen vorsprechenden Menschen bestimmen. Gibt es keinen vorsprechenden Menschen im Rat, bestimmt der Rat aus seiner Mitte mindestens einen vorsprechenden Menschen.

(5) Der Rat bleibt solange im Amt, bis eine neue Bestimmung erfolgt.

§ 10 Rechtsträger sind Amtsträger

In der Illusion der Personifikation gibt es nur Gesetzsträger durch Satzungsautonomie von juristischen Verbänden, die in der Jurisdiktion nicht erlaubt sind, weil eine juristische Person keine juristische Person erfinden kann. Die Dienstträger sind nur dienstlich gegenüber dem Menschen tätig und sind keine Beamten nach Naturrecht. „Beamte“ in Personalstatuten sind ausgedachte, ausgemahlte oder fingierte „Beamte“ innerhalb ihres Vereins „juristische Personen“ und Gegenstand der Rechtsverfolgung vom GdM.

Amtsträger nach Deutschem Recht ist,

wer zugehöriger Beamter oder Richter im Schöpferbund im Glaubensbekenntnis an Gott und innerhalb der Immunitätsklausel für die Botschaft selbstlos tätig ist.

Wer das Naturrecht in der Existenz und den Rechten verleumdet oder affektiv und peinlich ist, ist betreuungsbedürftig und/oder wird strafrechtlich verfolgt. Aussetzung des Menschen ist verboten.

Der GdM spricht für das Recht im Auftrag des Deutschen Volkes.

§ 11 Gliederung, Arbeitsweise und Ziel der Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen

Die Arbeit der Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen wird von den örtlichen Menschen und regionalen Gruppen von Menschen und den projektbezogenen und thematisch bestimmten Fachgruppen von Menschen getragen, welche die Zugehörigen bilden. Jeder Zugehörige soll sich einer örtlichen Menschen und regionalen Organisation von Menschen und möglichst auch einer oder mehreren projektbezogenen oder thematisch bestimmten Fachgruppen der Menschen anschließen.

Bei den Gruppen handelt es sich um Rechtgruppen unter Beachtung des Rechts des einzelnen Menschen.

§ 12 Gruppen mit Äußerungsrecht der Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen

Diejenigen projektbezogenen und thematisch bestimmten Fachgruppen der Menschen, die im Namen der Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen Äußerungen abgeben, bedürfen der allgemeinen Bestätigung durch die Zugehörigenversammlung, vorläufig bis zu deren Zusammentritt des Rats. Das Recht, im Namen der Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen Äußerungen abzugeben, kann durch den Rat oder die Zugehörigenversammlung beschränkt werden.

§ 13 Untergliederungen

Es gibt keine territorialen Beschränkungen des Rechts auf Landes oder Bundesebene, auf Erden in der Welt. Die Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen und ihre verfassungsrechtlichen Grundsätze sind Ganzheitlich und unabhängig und nur dem Recht unterworfen.

§ 14 Verantwortungsübertragung

Der Rat kann die Verantwortung gegenüber dem Recht nicht abgeben und überprüft den gerichteten Anspruch gerecht. Jeder Mensch ist Rechtsträger und damit Richter gegen dispositivunrechtlches Verhalten von Personen.

§ 15 Zeitpunkt

Zeitpunkt ist das Kalenderjahr nach Christi Geburt.

§ 16 örtliche Zuständigkeit des Naturrechts

Öffentlich-rechtliche Beamte der Gemeinschaft der Menschen sind, da der Mensch ein moralische Körper und kein Organ ist, auf Erden in der Welt weisungsberechtigt im VölkerUNrecht der Verträge durch Gesetz. Der Heilige Auftrag, die Mission Genesis und der Mensch als Missionar sind global-hoheitlich und rechtlich (analog Art. 137 (3) WRV in der gültigen Fassung des Art. 140 GG in Ewigkeitsklausel) im Schöpferbund, im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und dem Menschen in der Garantenpflicht tätig.

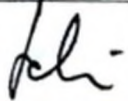





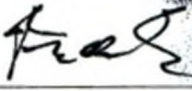

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Das Naturrecht kann im VölkerUNrecht weder aufgelöst noch ignoriert werden.

Die zugehörigen Menschen der Gemeinschaft der Menschen wissen, daß die personalideologischen Staaten existieren, doch zugehörige Menschen, das Deutsche Volk glaubt nicht an die Personifikation und distanziert sich vom UN-Recht durch Gesetz ohne Rechtsaufsicht.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaftsvereinigung von der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinschaft der Menschen, den angeschlossenen Gesellschaften des Netzwerks Menschenrecht (analog Art. 140 GG, Art. 138 WRV).

Gemeinschaft der Menschen in TOSTEDT, 27.09.2013

	Vorname	Alias-Sachname	Geburtsdatum	Geburtsort	Unterschrift
1.	Musik-Selimi	SÜRMEZİ	20.10.62	AMASYA	
2.	Jounis	JONNOGLU	28.3.74	PHILIATES	
3.	Thomas	LIMBACH	15.01.66	SIEGEN	
4.	Wadim	KESNER	6.02.88	DRAGOMIROVKA	
5.	Beno-Eric	BORCHERT	27.04.43	LAUSCHENINKEN	
6.	Steven	STÖFFLER	17.04.64	KARLSRUHE	
7.	Frank	LOHMANN	25.05.50	HEIDENAU	
8.	Andre	KOSIG	4.12.76	OLDENBERG	

Referenzliste

- 1) Gen 1,26, Daniel, Kapitel 7, Verse 13-14, Markus 14,21, Lukas 9,56, Lukas 22,22, Lukas 12,8, Matthäus 18,11
- 2) hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, siehe Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz: *Schon bey dem Kero als ein Hauptwort Mennisch, bey dem Otfried Mennisco, Mennig. bey dem Notker Mennischo, im Niedersächs. Minsk, im Dän. Menniske, im Schwed. Människa, im Ißländ. Manneska, im Angels. Mennisc, und schon bey den älten Aegyptiern Manosch. Es ist ein zusammen gesetztes Wort von Mann, welches ehedem auch einen Menschen bedeutete, wie noch im Isidor Manno und im Engl. Man, und dem Suffixo -isch.*, 1 Buch Mose i.V.m. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 3) 1 Buch Mose Adam-hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, Art. 73 UN-CHARTA, Mt 7,29, Apg 1,7, Joh 5,27, Lk 20,8-19, Lukas 19,48
- 4) VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 5) ff Art. 1 B-VG, siehe Art. 139 GG, Unabhängigkeitserklärung StGBI. Nr. 1/1945, ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien BGBI. Nr. 152/1955, Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 6) VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 7) Römer 8; 13, Matthäus 5,17-20
- 8) siehe Talmudtraktat Sanhedrin 56a/b, i.V.m Art. 1 (2) GG, **Verbot von Mord, Diebstahl, Götzenanbetung, Unzucht, der Brutalität gegen Tiere, von Gotteslästerung und die Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips**
- 9) Gesamtheit der dem Staat gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff bezeichnet als Staat „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes“ (Jellinek). siehe § 287 ABGB
- 10) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundes-Verfassungsgesetzes BGBI. Nr. 1/1930;
- 11) §1 DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VONFRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE, AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF, WIEN, DRUCK UNDVERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN, 1865
- 12) "Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBI. I S. 2254)"
- 13) Art. 1 (2), 79 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 14) Art. 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Verbotsgesetz 1947 StF: StGBI. Nr. 13/1945
- 15) Lk 20,1-8, Joh. 5,17-23 und bis 27
- 16) siehe Art. 53, 107 UN-CHARTA
- 17) Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 StGBI. Nr. 303/1920; Friedensvertrag von Versailles von 1919; Art. 22 (12) Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 BGBI. Nr. 152/1955
- 18) Art. V StGBI. Nr. 1/1945, ff Präambel, Art 3 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 BGBI. Nr. 152/1955
- 19) ff Art. 116, 139 GG, BVerfGE 2 BvF 1/73 – Grundlagenvertrag, Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.BGBI. Nr. 211/1955 Vgl. Art.4 BGBI. Nr. 152/1955;
- 20) siehe Art. 1 des G vom 21. Oktober 1919 StGBI 484 über die Staatsform, § 8 (5) a Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925. StF: BGBI. Nr. 368/1925
- 21) WüD, Laizismus, §§ 18-20 GVG, Art. 6 EGBGB, Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 6 EMRK
- 22) 1781 - "Critik der reinen Vernunft, von Immanuel Kant." "Kant, Immanuel, 1724-1804"
- 23) Vgl. Sagmüller Lehrbuch des Kirchenrecht, § 1. Seite 1, Herdischer Verlagshaus
- 24) gemäß Kapitel VI Art. 97, Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949

- 25) §§ 354, 355 ABGB Vgl BGBl. Nr. 119/1958 §§ 903, 985, 986 BGB
- 26) §2 DAS RECHT DES BESITZES. EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VON FRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE, AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF, WIEN. DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865
- 27) gemäß Artikel 98 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949
- 28) Domicilium, Heim, Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von Ludwig Julius Friedrich Höpfner, Siebentes Band S. 487
- 29) Vgl Die Vollmacht des Sohnes Johannes - Kapitel 5,19-30
- 30) Immanuel Kant über Gerechtigkeit Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797
- 31) ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien 1955 ff Art. 1-20, 79, 146 GG, Art. 73 UN-CHARTA, Kontrollratsgesetz - Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 32) siehe Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
- 33) Deutschland §§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB
- 34) Vgl § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG
- 35) Zitat zu **Geschlecht und Haus** aus dem Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 36) Mt. 6,24 Niemand kann zwei Herren dienen: entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird dem einen anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon. (Lukas 16.9) (Lukas 16.13) (Jakobus 4.4)
- 37) Vgl § 1 (2) StGBI. Nr. 210/1919 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999
- 38) **Ingerenz** [lat. *ingerere* = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen] ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Die Ingerenz ist damit eine mögliche Begründung für das Bestehen einer Garantenpflicht.
- 39) Unter **Talion**, alternativ **ius talionis** oder **Tallionsprinzip**, versteht man eine Rechtsfigur, nach der zwischen dem Schaden, der einem Opfer zugefügt wurde, und dem Schaden, der dem Täter zugefügt werden soll, ein Gleichgewicht angestrebt wird. Der nicht nur biblische Ausdruck „Auge für Auge“ ist davon ein Spezialfall, in dem dieses Gleichgewicht nach einer Körperverletzung durch Zufügen eines gleichartigen Schadens hergestellt werden soll.
- 40) Die Garantenpflicht wird durch die entsprechende Garantenstellung begründet.
Rechtspflicht zum Schutz von noachidischen Rechtsgütern - Beschützergarant Vgl §§ 13, 323c StGB.
Rechtspflicht zum Schutz vor einer Gefahrenquelle Überwachergarant.
Die Garantenstellung ist gegeben, wenn eine Person in einer Pflichtenposition steht.
- 41) Als **Prävention** (vom lateinischen *praevenire* für „zuvorkommen, verhüten“) bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden
- 42) Österreich §§ 6-11, 13.14 VStGB §§ 99, 104, 105, 107, 107a, 107b, 118a, 119, 119a, 125, 127, 137, 138, 141, 143, 144, 145, 147, 148, 153, 153b, 157, 160, 176, 177, 189, 242, 244, 246, 276, 277, 278, 278a, 278b, 278c, 278d, 278e, 279, 280, 281, 283, 286, 288, 303, 316, 317 Strafgesetzbuch (StGB)
- 43) ex tunc; § 142 BGB, § 871 ABGB
- 44) §§ 119, 123 (1), 125, 138, 139 BGB, siehe Anhang bezüglich Amtshaftung
- 45) §§ 263, 270, 271 StGB
- 46) §§ 819, 822, 823 BGB
- 47) § 133 BGB, §§ 16, 17, 914 ABGB
- 48) §§ 12, 862, 1004 BGB
- 49) § 286 ABGB

GdM

Am 27.09.2013 um 10:00 Uhr fanden sich im

Gebäude des Gerichts in Tostedt, Unter den Linden 23B in D-[21255] Tostedt

die in der beiliegenden Liste aufgeführten, geistig-lebendig geborenen Menschen ein, um den

GdM

zu begründen und zu besiegeln.

Die Anwesenheitsliste der geistig-lebendigen Menschen mit dem Siegel der Unterschrift ist wesentlicher Bestandteil des Protokolls.

Die anwesenden Menschen bekennen sich als das geistig-lebendige Deutsche Volk der Menschen,

**-ohne Diskriminierung des Geschlechtes, der Abstammung, der Behinderung,
der Rasse, der Sprache, der Heimat, der Herkunft, des Glaubens,
der religiösen oder der politischen Anschauungen-,**

zu den unveräußerlichen und unverletzlichen Rechten der Menschen,

**-im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott
und dem Mensch in Einheit, Freiheit und Toleranz-,**

als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Mustafa-Selim von Amasya, Herr des Vermögens SÜRMELEI eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Er erklärte sich bereit die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Bruno-Erich von Lauscheninken, Herr des Vermögens BORCHERT als Schriftführer zur Verfügung zu stehen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug dann folgende Tagesordnung vor:

Aussprache über die Verfassung und Feststellung
Wahl
Verschiedenes

Es wurde einstimmig beschlossen, daß sich die Menschen sich gegenseitig im Schöpferbund öffentlich im Bewußtsein vor Gott und den Menschen beglaubigen.

Die Tagesordnung wurde gemeinschaftlich und einstimmig gebilligt. Zur Aussprache über die Verfassung und Feststellung faßten die anwesenden Menschen einstimmig durch Handzeichen den Beschluß, den GdM zu gründen und sie der vorliegenden Verfassung unter der Universalen Menschenrechtsverfassung [UMR] zu stellen, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist.

Sämtliche anwesenden Menschen erklärten von der Gemeinschaft der Menschen dem GdM beitreten zu wollen und besiegelten die Verfassung.

Mustafa-Selim von Amasya, Herr des Vermögens SÜRMELEI schlug vor, alle anwesenden Menschen als in offener Abstimmung alle in Einheit, Freiheit und Toleranz gleichberechtigt zu wählen. Diese Verfahrensweise wurde gemeinschaftlich und einstimmig durch Annahme beschlossen.

Die Menschen nahmen Sich der Wahl am 27.09.2013 pflichtgemäß an. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und ist naturrechtlich begründet.

Nach einer allgemeinen Diskussion schloß Mustafa-Selim von Amasya, Herr des Vermögens SÜRMELEI die Versammlung um 10.30 Uhr, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen.

Mustafa-Selim von Amasya, Herr des Vermögens SÜRMELEI und jeder anderer Mensch beim GdM wird berechtigt, bei der Eintragung des Vereins sich zu beteiligen. Es gilt die salvatorische Klausel im Zweifel für das Naturrecht vor Vertragsrecht.

Franz-Eric v. Lau ^{scheninken} wurde als Rat mit den selben Rechten gewählt, die Eintragung im Vereinsregister vorzunehmen.

Tostedt auf Erden in der Welt, 27.07.2013

versammlungsleitender Mensch

schriftführender Mensch

kl-

Beno-Eric

1.

kl-

2.

kl-

3.

kl-

4.

Wiesner

5.

Beno-Eric

6.

kl-

7.

kl-

8.

kl-

GdM, Bielfeldtweg 26, D-[21682] STADE

Öffentliche Registerstelle für Vereine – Gerichtsgebäude
Unter den Linden 23B

D-[21255] Tostedt

Vereinsgründung

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird gemeldet

GdM, Bielfeldtweg 26, D-[21682] Stade

Der Rat ist

Kopie der Gründungsversammlung

Satzung – Verfassung

Protokoll und Unterschriftenliste Ur- und Abschrift

Zur Eintragung in das Vereinsregister zeigen Wir Menschen die Versammlung vom
27.09.2013 an:

Vorname	Alias Sachname	Mensch	Anschrift
_____	_____	Mensch	_____

1.  lli

2.  

3.  

4.  

5.  

6.  

7.  

8.  

Vorstehenden, vor mir anerkannten Unterschriften

1. des Herrn Mustafa Selim Sürmeli, geb. am 20.10.1962,
Bielefeldtweg 26, 21682 Stade,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Passes Nr. 343520,
2. des Herrn Ioannis Ioannoglou, geb. am 28.03.1974,
Sandberg 114 a, 25335 Elmshorn,
ausgewiesen durch Vorlage seines Reisepasses Nr. AA0760894,
3. des Herrn Thomas Limbach, geb. am 15.11.1966,
Schillerstraße 13, 57234 Wilnsdorf,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Führerscheins nach EU-Norm des
Kreises Siegen-Wittgenstein,
4. des Herrn Wadim Kesner, geb. am 06.02.1988,
Wilhelm-Echmann-Weg 7, 25337 Elmshorn,
ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises der Stadt Elmshorn,
5. des Herrn Bruno Erich Borchert, geb. am 27.04.1943,
Westerböhlen 2, 27419 Sittensen,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises der
Samtgemeinde Sittensen
6. des Herrn Steven Stöffler, geb. am 17.04.1967,
Dammerstockstraße 34, 76199 Karlsruhe,
ausgewiesen durch Vorlage des Ausweises der Behörde für Menschenrechte mit
der ID-Nr. 670417-SS-001-1-1,
7. des Herrn Frank Lohmann, geb. am 25.05.1950,
Büntberg 2, 21258 Heidenau,
ausgewiesen durch Vorlage des Jagdscheins Nr. 30973 des Landkreises Harburg,
8. des Herrn André Kosig, geb. am 04.12.1976,
Mudweg 15, 63897 Miltenberg,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis der Stadt Oldenburg,

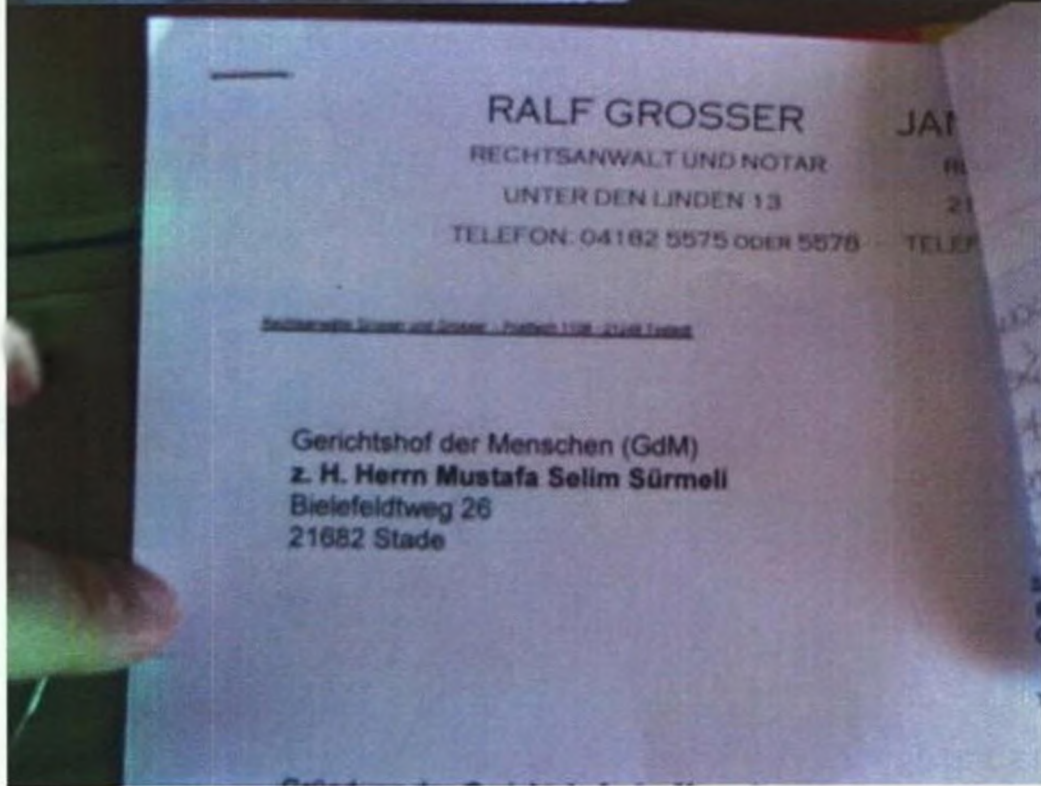
beglaubige ich.

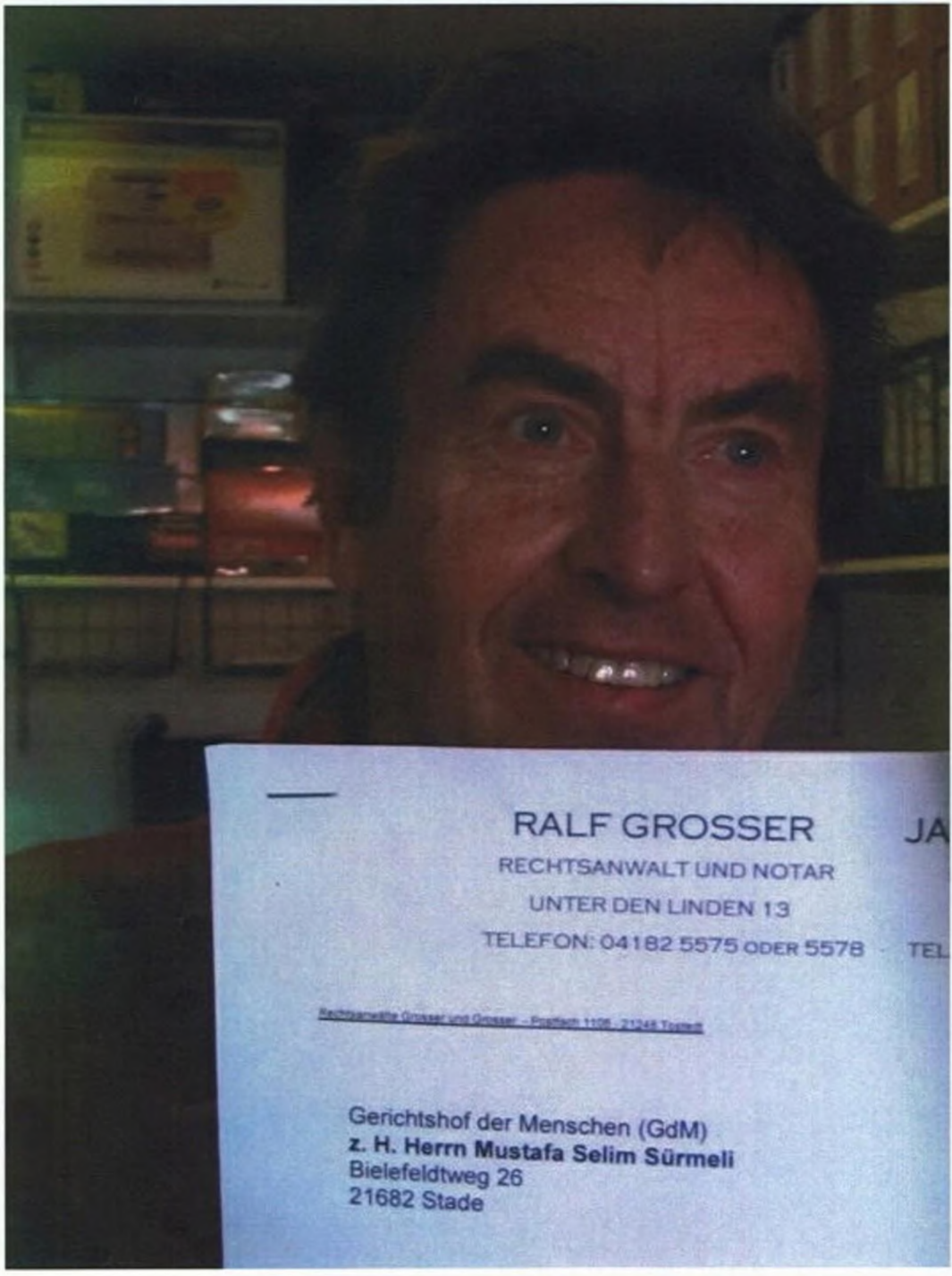
Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3
Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Erschienenen verneint.

Tostedt, den 27. September 2013


Grosser
Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Ralf Grosser







RALF GROSSER

RECHTSANWALT UND NOTAR

UNTER DEN LINDEN 13

TELEFON: 04182 5575 ODER 5578

JA

TEL

Rechtsanwälte Grosser und Grosser - Postfach 1106 - 21248 Stade

Gerichtshof der Menschen (GdM)
z. H. Herrn Mustafa Selim Sürmeli
Bielefeldweg 26
21682 Stade



Beglaubigte Abschrift

Gesellschaftsvertragssatzung für das Recht des Menschen

Gerichtshof der Menschen [GdM] - STADE

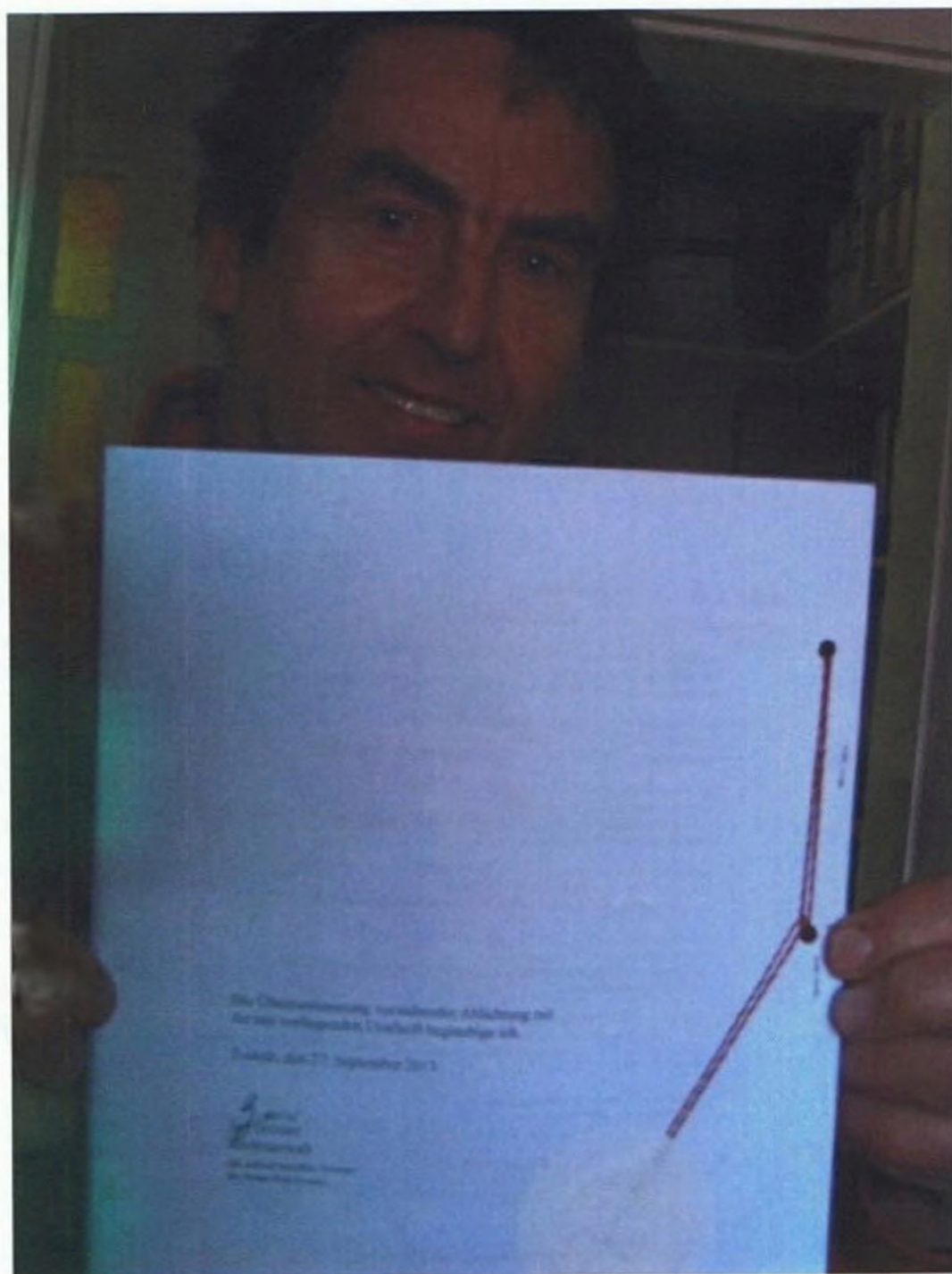
§ 1 Grundlage

Der Mensch ist keine Person. Der Mensch ist alleiniger Rechtsträger.

Der Gedanke des Naturrechts ist eine überpositive Sonderlehre, über die außerhalb des geistig-lebendigen Raums der Menschen ausgeschlossen ist. Im öffentlichen Bewußtsein des Positivismus sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Recht eine geistig-lebendige Wissenschaft und keine Kunst der Ordnung nach Billigkeit ist.

§ 2 Begriffsbestimmung und Definition von Mensch und Person

- Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Wähler des Sachenrechts.
- Das "jura singulorum", die Rechte der einzelnen Menschen als individuelles Rechtsgut, das unverletzliche und unveräußerliches Freiheitsrecht ist nicht verhandelbar. Liegt "jura singulorum" vor, kann eine Gesellschaft des Personalkults nicht in unverantwortlich demokratischer Abstimmung den Inhaber dieser Rechte überstimmen. Der Inhaber des "jura singulorum", der Mensch, ist frei in seiner Entscheidung. Da Er als Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf



die der Urkunde für 2013 G
bestehen vor mir anerkannten Unterschriften

1. des Herrn Mustafa Selim Sturmeli, geb. am 20.10.1962,
Bielefeldweg 26, 21682 Stade,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Passes Nr. 343520,
2. des Herrn Ioannis Ioannoglou, geb. am 28.03.1974,
Sandberg 114 a, 25335 Elmshorn,
ausgewiesen durch Vorlage seines Reisepasses Nr. AA0760894,
3. des Herrn Thomas Limbach, geb. am 15.11.1966,
Schäfersstraße 13, 57234 Wilsdorf,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Führerscheins nach EU-Norm des
Kreises Siegen-Wittgenstein,
4. des Herrn Wadim Kesner, geb. am 06.02.1988,
Wilhelm-Eichmann-Weg 7, 25337 Elmshorn,
ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises der Stadt Elmshorn,
5. des Herrn Bruno Erich Borchert, geb. am 27.04.1943,
Westerböhlen 2, 27419 Sittensen,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises der
Samtgemeinde Sittensen,
6. des Herrn Steven Stöffler, geb. am 17.04.1987,
Dammerstockstraße 34, 76199 Karlsruhe,
ausgewiesen durch Vorlage des Ausweises der Behörde für Menschenrechte mit
der ID-Nr. 670417-SS-001-1-1,
7. des Herrn Frank Lohmann, geb. am 25.05.1950,
Büntberg 2, 21258 Heidenau,
ausgewiesen durch Vorlage des Jagdscheins Nr. 30973 des Landkreises Harburg,
8. des Herrn André Kosig, geb. am 04.12.1976,
Mudweg 15, 63897 Milttenberg,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis der Stadt Oldenburg.

beglaubige ich.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3
Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Erschienenen verneint.
Tostedt, den 27. September 2013

Ralf Grosser
Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Ralf Grosser



GdM, Blafeldweg 26, D-[21682] STADE

Städtische Registerstelle für Vereine - Gerichtsgebäude
Lindens 2-11
D-[21682] Fostedt

Vereinsgründung

Eintragung in das Vereinsregister wird gemeldet
GdM, Blafeldweg 26, D-[21682] Stade

Der Rat ist

Kopie der Gründungsversammlung
Satzung - Verfassung
Protokoll und Unterschriftenliste Ur- und Abschrift

Zur Eintragung in das Vereinsregister zeigen Wir Menschen die Versammlung vom
17.09.2013 an:

Vorname	Alias Sachname	Mensch	Anschrift
		Mensch	

1. *lali*

5. *Anna Loh*

6. *[Signature]*

2. *[Signature]*

3. *[Signature]*

7. *[Signature]*

4. *[Signature]*

8

[Signature]

211 1029 42820



Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Rechtsanwalt Jan Grosser
3. in seiner Eigenschaft als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Ralf Grosser
4. sie ist versehen mit dem Siegel des
Notars Ralf Grosser in Tostedt

Bestätigt

5. in D-21656 Stade
6. am 11. November 2013
7. durch den Präsidenten des Landgerichts
8. unter Nr. 9101 a 84 - 9/2013
9. Siegel
10. Unterschrift
In Vertretung



van Santen

(Roswitha van Santen)

JV 110 Apostille (2007)



APOSTILLE

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)



1. Land SCHWITZ

Die öffentliche Urkunde

2. ist unterzeichnet von Ursula Müller

3. in seiner Eigenschaft als Notar-Stellvertreterin

4. an Notar

Ursula Müller

5. in Frauenfeld 16/11/2014

7. durch Notar (Stellvertreterin)
Auswärtige Urkunde

8. mit der Nummer 14181

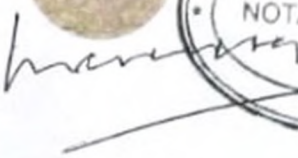

9. Stempel

10. Unterschrift



[Handwritten signature]

I certify this to be a
Single Document Consisting
in eighteen (18) sheets of paper
today 20 day of 11 2015



Apostille Certificate
Convention de La Haye du 5 octobre 1961

1. Country: **Malta**
This public document
2. has been signed by **Dr. Peter B. Carbonaro**
3. acting in the capacity of **Notary Public**
4. bears the seal / stamp of
Same
Certified
5. at **Ministry of Foreign Affairs, Valletta**
6. the **20 NOV 2015**
7. by **Mario Buttigieg**
Legalisation Officer
8. No: **251236**
9. Seal / stamp
10. Signature